

Sitzungsvorlage DS 2019/242

Büro Oberbürgermeister
Sandra Wirthensohn
(Stand: 05.07.2019)

Mitwirkung:

Gemeinderat

öffentlich am 17.07.2019

Aktenzeichen:

Bestellung der Mitglieder für den Stiftungsrat Heilig-Geist-Spital

Beschluss:

1. Über die Zusammensetzung des Stiftungsrates Heilig-Geist-Spital (Verteilung der Sitze und personelle Besetzung) wird Einigung erzielt.
2. Danach werden im Wege der offenen Wahl zu Mitgliedern des Stiftungsrates Heilig-Geist-Spital widerruflich bestellt:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter (persönlich)

Grüne	StRin Marianne Dirks	Grüne	StRin Margit Rosenthal
CDU	StRin Margarete Eger	CDU	StR Antje Rommelpacher
FW	StR Jürgen Schlegel	SPD	StR Hans-Dieter Schäfer
BfR	StR Wilfried Krauss	BfR	StR Michael Lopez-Diaz

Hinweis: CDU, FDP und SPD, FW bilden eine Zählgemeinschaft

3. Diese Bestellung endet mit Ablauf der Amtszeit der Gemeinderäte

Sachverhalt:

Der Stiftungsrat Heilig-Geist-Spital wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.1996 gebildet. Er setzt sich nach § 9 der Stiftungssatzung wie folgt zusammen:

- Stiftungsvorstand, sowie sein Stellvertreter
- 4 Mitglieder des Gemeinderates
- 4 weitere Bürger

Oberbürgermeister Dr. Rapp, sowie 1. BM Blümcke sind kraft Amtes Stiftungsvorstand bzw. stellvertretender Stiftungsvorstand.

Die Amtszeit der ab 01.01.2017 bestellten weiteren Bürger endet am 31.12.2021.

Die 4 Vertreter des Gemeinderates sowie deren Stellvertreter sind zu benennen.

Kann eine Einigung über die Besetzung des Stiftungsrates nicht erzielt werden, erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und deren personelle Besetzung, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, nach den Grundsätzen der **Verhältnswahl** (§ 40 Abs. 2 GemO). Bei der Verhältnswahl wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Regeln des Sainte-Laguë/Schepers Höchstzahlverfahrens ausgezählt. Wenn dabei jedes Mitglied des Gemeinderates den Wahlvorschlag der eigenen Fraktion wählt, hätte dies folgendes Ergebnis:

Grüne	2 Sitze
CDU	1 Sitz
BfR	1 Sitz
SPD	0 Sitze
FW	0 Sitze
FDP	0 Sitze

Wenn keine Einigung über die Bildung eines beschließenden Ausschusses erzielt und für die Wahl ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet eine **Mehrheitswahl** statt.